

## **FG Schleswig-Holstein: Wechselkursverluste bei langfristigen Fremdwahrungsdarlehen**

Ein langfristiges Fremdwahrungsdarlehen ist mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höherem Teilwert zu bilanzieren, wenn die Restlaufzeit am Bilanzstichtag mehr als 10 Jahre beträgt und noch von einer Üblichkeit der Wechselkursschwankungen ausgegangen werden kann.

### **Sachverhalt**

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, hatte mit einem Kreditinstitut einen „Rahmenvertrag für ein Fremdwahrungsdarlehen“ geschlossen. Dieser sah vor, dass die Klägerin den vereinbarten Darlehensrahmen im Zeitraum vom 17.04.2007 bis zum 28.02.2026 durch Auszahlung einzelner Tranchen in Euro, Schweizer Franken (CHF) oder Yen (JPY) in Anspruch nehmen konnte. Spätestens am 28.02.2026 sollten ausgezahlte Tranchen fällig und zurückzuzahlen sein. Sie konnten jedoch beiderseits mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf von jeweils neu vereinbarten Zinsbindungsfristen (jeweils zwischen drei und zwölf Monaten) gekündigt werden. In den Steuerbilanzen der Streitjahre 2008 bis 2011 behandelte die Klägerin eine im Jahr 2007 in CHF ausgezahlte Tranche, die sie in 2013 vollständig zurückzahlte, als kurzfristiges Darlehen und erfasste Aufwand aufgrund von eingetretenen Kursverlusten. Das Finanzamt hingegen erkannte diesen Verlust aus dem höheren Teilwertansatz der Fremdwahrungsverbindlichkeit nicht an.

### **Entscheidung**

Das Finanzamt habe den Abzug der Kursverluste aus der Fremdwahrungsverbindlichkeit als Betriebsausgaben zu Recht nicht anerkannt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG können Verbindlichkeiten mit dem höheren Teilwert bilanziert werden, wenn die Erhöhung des Rückzahlungsbetrags des Darlehens voraussichtlich dauerhaft ist. Die insofern zu treffende Prognoseentscheidung hänge maßgeblich von der Laufzeit des Darlehens und von der Üblichkeit der Kursschwankungen ab. Bei Fremdwahrungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von jedenfalls zehn Jahren haben, begründe ein Kursanstieg der Fremdwahrung grundsätzlich keine voraussichtlich dauernde Teilwerterhöhung, da die Währungsschwankungen in der Regel ausgeglichen würden (vgl. u.a. BFH-Urteile vom 23.04.2009 und vom 04.02.2014, Hessisches FG vom 06.07.2011, BMF-Schreiben vom 16.07.2014). Auf den Devisenmärkten übliche Wechselkursschwankungen berechtigten nicht zu einem höheren Ansatz der Verbindlichkeit.

Das FG qualifizierte im vorliegenden Sachverhalt die in CHF ausgezahlte Tranche als langfristige Fremdwahrungsverbindlichkeit. Entscheidend für die Einordnung als langfristige Verbindlichkeit sei nach der BFH-Rechtsprechung die vertraglich vereinbarte Laufzeit bis zum Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung (vgl. BFH-Urteil vom 04.02.2014). Die im Urteilsfall bestehende wechselseitige Möglichkeit zur vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung der gezogenen Darlehenstranche bzw. die neu vereinbarten Zinsbindungsfristen seien unbeachtlich, solange am Bilanzstichtag nicht mit einer tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung zu rechnen sei (vgl. Hessisches FG vom 06.07.2011). Mit Auszahlung der Fremdwahrungstranche sei auch kein neues Darlehen begründet worden. Vielmehr sei weiterhin die im Darlehensrahmenvertrag vereinbarte Laufzeit zu beachten. Daher müsse bei Berechnung der o.g. Zehn-Jahres-Frist zur Beurteilung der Langfristigkeit auf den Rückzahlungstermin laut Rahmenvertrag, hier den 28.02.2016, abgestellt werden. Damit sei die Zehn-Jahres-Frist an den Bilanzstichtagen aller Streitjahre überschritten worden.

Auch stufte das FG die in den Streitjahren erlittenen Kursverluste als übliche Wechselkursschwankungen ein. Die Klägerin habe nicht nachweisen können, dass ihr an den Bilanzstichtagen objektive Anzeichen für einen voraussichtlich dauerhaft gesunkenen Wechselkurs vorgelegen hätten. Der Hinweis auf eine Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank vom 06.11.2011 über die Festlegung eines Mindestkurses von 1,20 CHF pro 1

Euro führe zu keiner anderen Bewertung, weil es sich dabei lediglich um die Stützung einer Untergrenze handele, die einen Rückschluss auf die Dauerhaftigkeit einer Wertveränderung nicht zulasse. Außerdem handele es sich für die vor November 2011 liegenden Bilanzstichtage allenfalls um einen unbeachtlichen wertbegründenden – nicht werterhellenden – Umstand. So verhalte es sich auch mit der erst im Januar 2015 erfolgten Aufhebung des Mindestkurses. Daher sei die Bewertung der Fremdwährungsverbindlichkeit mit dem höheren Teilwert im Streitfall nicht zulässig.

#### Betroffene Normen

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG  
Streitjahre 2008-2011

#### Anmerkung

Die Auffassung des FG Schleswig-Holstein zur Bewertung von Fremdwährungsdarlehen liegt grundsätzlich auf der Linie der Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteile vom 23.04.2009 und vom 04.02.2014) sowie der diesbezüglichen Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 16.07.2014). Da das FG die Revision zugelassen hat, bleibt jedoch die Entscheidung des BFH im hier vorliegenden Sachverhalt abzuwarten. Das Urteil des FG verdeutlicht jedenfalls, dass ein voraussichtlich dauerhaft gesunkener Wechselkurs in der Praxis nur schwer darzulegen und glaubhaft zu machen sein wird. Im Einzelfall kann in Erwägung gezogen werden, etwaige Verluste zum jeweiligen Bilanzstichtag zu realisieren.

#### Fundstelle

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.03.2016, [2 K 84/15](#), Revision zugelassen

#### Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 04.02.2014, I R 53/12, BFH/NV 2014, S. 1016

BFH, Urteil vom 23.04.2009, IV R 62/06, BStBl. II 2009, S. 778

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 06.07.2011, 4 K 287/10, rkr., siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 16.07.2014, BStBl. I 2014, S. 1162, siehe [Deloitte Tax-News](#)

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

